

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

Hinweisbekanntmachung

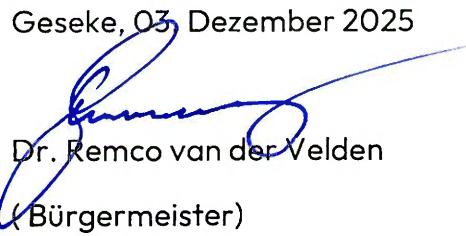
zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Lippstadt und der Stadt Geseke über das rechtskreisübergreifende individuelle Case-Management im Rahmen des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM)

Die Stadt Lippstadt, vertreten durch Bürgermeister Arne Moritz, und die Stadt Geseke, vertreten durch Bürgermeister Dr. Remco van der Velden, haben eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Ziel, ein rechtskreisübergreifendes individuelle Case Management im Rahmen des kommunalen Integrationsmanagements zu implementieren und vorzuhalten, geschlossen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lippstadt und der Stadt Geseke ist im Amtsblatt des Kreises Soest Nr. 28/2025 vom 25.11.2025 bekannt gemacht worden.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) hingewiesen.

Geseke, 03. Dezember 2025


Dr. Remco van der Velden
(Bürgermeister)

Amtsblatt für den Kreis Soest

KREIS
SOEST

Der Landrat

15. Jahrgang

Soest, 25. November 2025

Nummer

28

Inhaltsverzeichnis

1. Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 3 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel
2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lippstadt und der Stadt Geseke über das rechtskreisübergreifende individuelle Case-Management im Rahmen des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM)
3. Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Lippstadt und der Stadt Geseke
4. Bekanntmachungsanordnung über die öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lippstadt und der Stadt Geseke

Herausgeber:
Der Landrat des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
E-Mail: amtsblatt@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Landrat Heinrich Fnieling

Erscheinungsweise:
monatlich oder nach Bedarf

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de/amtsblatt

Topographisches Landeskartenwerk
vervielfältigt und veröffentlicht mit
Genehmigung des Landrats des Kreises
Soest - Abteilung Liegenschaftskataster
und Vermessung



**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Lippstadt und der Stadt Geseke
über das rechtskreisübergreifende individuelle Case-Management
im Rahmen des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM)**

Zwischen der

Stadt Lippstadt,

vertreten durch Herrn Bürgermeister
Arne Moritz

und der

Stadt Geseke,

vertreten durch den Herrn Bürgermeister
Dr. Remco van der Velden

wird gem. §§1 und 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW, S. 621) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Stadt Lippstadt und die Stadt Geseke verfolgen mit dieser Vereinbarung das Ziel, ein rechtskreisübergreifendes individuelles Case Management im Rahmen des Kommunalen Integrationsmanagements zu implementieren und vorzuhalten. Die Beteiligten versprechen sich von der Kooperation eine effektive Dienstleistungserbringung sowie einen verbesserten Personal- und Sachmitteleinsatz.

Die Bezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils für jedes Geschlecht.

Hierzu haben der Rat der Stadt Lippstadt am 08.10.2025 und der Rat der Stadt Geseke am 09.10.2025 diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung beschlossen.

**§1
Vereinbarungsgegenstand**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist, dass die Stadt Lippstadt eine Personalstelle einrichtet, um ein rechtskreisübergreifendes individuelles Case-Management für die beiden Partner zu implementieren.

Die nachfolgenden Aufgaben werden vom o.g. Case-Management erfasst:

- Rechtskreisübergreifende Einzelfallberatung zur Förderung der beruflichen Integration von Asylbewerbern unter Berücksichtigung der individuellen Lebenslage und Bedarfe
- Planung und Steuerung der erforderlichen Maßnahmen in Abstimmung mit den KIM-Koordinierungsstellen
- Teilnahme an Austausch- und Vernetzungstreffen wie Fallkonferenzen und Teamsitzungen auf lokaler Ebene mit verwaltungsinternen und verwaltungsexternen Partnern
- Verpflichtende Teilnahme an Qualifizierungsveranstaltungen und interkommunalen Austauschformaten des Landes NRW

Die Stadt Geseke überträgt der Stadt Lippstadt die entsprechende Aufgabe (Delegation) gemäß § 23 Abs. 2 S. 1 GkG NRW.

Durch die organisatorische Anbindung an die Stadt Lippstadt ist der Case-Manager verpflichtet, an Dienstbesprechungen der Stadt Lippstadt teilzunehmen. Die Dienstgestaltung des Case-Managers wird im Grundsatz so ausgerichtet, dass diese pro Arbeitstag nur bei einem Partner abgeleistet wird, um eine effiziente Dienstleistungserbringung zu ermöglichen. Die Arbeitsleistung wird zu gleichen Teilen bei beiden Partnern erbracht.

Die Partner stellen sicher, dass der Case-Manager in den beteiligten Städten jeweils einen geeigneten Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt bekommt.

§ 2 Kostenregelung

1. Es wird eine pauschalierte Kostenregelung vereinbart, die vorsieht, dass die anfallenden Kosten zu gleichen Teilen von beiden Partnern getragen werden. Ausgenommen hiervon sind die nur bei der Stadt Lippstadt anfallenden Gemeinkosten die anfallen, da Lippstadt Anstellungsträger des Case-Managers wird.
2. Die Stadt Lippstadt erhält für eine Vollzeitstelle aktuell einen Förderanteil in Höhe von 57.000 Euro pro Jahr direkt von der Kreisverwaltung Soest im Rahmen einer Mittelweiterleitung.

Die Partner vereinbaren folgende Abrechnungsmodalitäten:

Tatsächliche Bruttopersonalkosten (bei einer Eingruppierung nach S 12 TVöD SuE)
./. Fördermittel i.H.v. 57.000 Euro
= Zwischensumme

geteilt durch 2
= Zwischensumme

+ Gemeinkostenzuschlag (15 % der tatsächlichen Bruttopersonalkosten)
= Summe, die von der Stadt Geseke an die Stadt Lippstadt ausgezahlt wird

Die tatsächlichen Sachkosten für den Büroarbeitsplatz, die IT-technische Ausstattung sowie laufende Telekommunikationskosten werden von beiden Partnern jeweils eigenständig übernommen.

3. Die zu erstattenden Beträge werden jeweils für ein Kalenderhalbjahr nachträglich errechnet und angefordert.
4. Sollte die Förderung der Stelle entfallen, werden die Kosten entsprechend ohne Abzug der Fördermittel in gleicher Weise aufgeteilt.

§ 3 Versicherungsschutz

Der für die Stadt Geseke tätige Beschäftigte der Stadt Lippstadt wird bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Stadt Geseke tätig und wird im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauensperson mitversichert und ist insoweit versicherungstechnisch den übrigen Beschäftigten der Partner gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt der jeweilige Partner.

Die Stadt Geseke stellt sicher, dass Schäden, die durch den Beschäftigten der Stadt Lippstadt in Ausübung seiner Tätigkeit einem Dritten zugefügt werden, im Rahmen der Haftpflichtversicherung abgedeckt werden.

Sofern der Stadt Geseke oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln des Beschäftigten der Stadt Lippstadt ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung oder der Haftpflichtversicherung umfasst ist, hat die Stadt Geseke die Stadt Lippstadt schadlos zu halten.

§ 4 Verschwiegenheit und Datenschutz

Der Beschäftigte ist verpflichtet, über die Angelegenheiten der beteiligten Kommune, über die er bei seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt, gegenüber den Organen und Dienststellen der eigenen Anstellungsbehörde Verschwiegenheit zu bewahren. Die allgemeinen dienstrechtlichen Verpflichtungen bleiben unberührt. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 5 Kündigungsrecht

1. Diese Vereinbarung wird befristet auf zwei Jahre ab Zeitpunkt der Einstellung des Case Managers geschlossen.
2. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von den Vereinbarungspartnern gekündigt werden.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

4. Die Kündigung der Vereinbarung ist nach § 24 Abs. 5 GkG NRW der in § 29 Abs. 4 GkG NRW bestimmten Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 6 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Gesetzliche Zuständigkeits-, Verfahrens-, Form-, Vertretungs- oder Genehmigungsregelungen werden durch diese Vereinbarung nicht berührt und sind zu beachten.

§ 7 Schriftform, salvatorische Klausel

1. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Soest in Kraft.

28.10.2025

05.11.2025

Datum

Datum

gez. Moritz

gez. van der Velden

Für die Stadt Lippstadt

Für die Stadt Geseke

(Moritz)
Bürgermeister

(van der Velden)
Bürgermeister

Genehmigung

Gemäß §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) - zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025 -

in Verbindung mit

§ 59 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025 -

genehmige ich als nach § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GkG NRW zuständige Aufsichtsbehörde

die

am 08.10.2025 vom Rat der Stadt Lippstadt sowie

am 09.10.2025 vom Rat der Stadt Geseke

so beschlossene

und am 28.10.2025 vom Bürgermeister der Stadt Lippstadt und am 05.11.2025 vom Bürgermeister der Stadt Geseke unterzeichnete

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lippstadt und der
Stadt Geseke über das rechtskreisübergreifende individuelle Case-
Management im Rahmen des Kommunalen Integrationsmanagements
(KIM).**

Soest, 20. November 2025

Az.: 15.12.20.43

DER LANDRAT
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
- Soest -

Im Auftrag

- LS -

gez. Aust

Aust

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende zwischen der Stadt Lippstadt und der Stadt Geseke geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das rechtskreisübergreifende individuelle Case-Management im Rahmen des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM) sowie meine dazu ergangene Genehmigung werden hiermit nach § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Soest, 20. November 2025

DER LANDRAT
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
- Soest -

Im Auftrag

gez. Aust

Aust